

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BGB §§ 254 Da, 839 D

Ein Staatsbürger, der aus Zuschriften einer Dienststelle
erschen kann, daß die ihn betreffenden Unterlagen nicht
mit der Wirklichkeit übereinstimmen, und der deshalb ein
ihn beschwerendes Vorgehen zu besorgen hat, ist gemäß
§ 254 BGB zu einem berichtigenden Hinweis jedenfalls dann
gehalten, wenn dies mit geringer Mühe geschehen kann.

BGH, Urt. v. 28. Oktober 1963 - III ZR 153/62 - OLG Hamm (Westf.)
LG Arnberg

III ZR 153/62

Verkündet

am 28. Oktober 1963

Fieser,

Justizangestellter

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Fuhrunternehmers Paul M [REDACTED] in La [REDACTED]
über N [REDACTED] i. W [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED]

g e g e n

den L [REDACTED] A [REDACTED], v [REDACTED] d [REDACTED] d [REDACTED] O [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 14. Oktober 1963 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundes-
richter Dr. Kreft, Dr. Beyer, Gähtgens und Kessler
für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel der Parteien werden unter
deren Zurückweisung im übrigen das Urteil des 4. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Hamm (Westf.) vom
22. Mai 1962 aufgehoben und das Urteil der 1. Zivil-
kammer des Landgerichts in Arnsberg vom 6. Februar 1962
geändert:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 56 DM
nebst 5 % Zinsen seit dem 5. Januar 1961 zu zahlen. Im
übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander
aufgehoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger fordert Schadensersatz von dem beklagten Kreis, weil dessen Straßenverkehrsamt seinen Kraftwagen einen Tag lang zu Unrecht stillgelegt habe.

Der Kläger war Eigentümer eines Personenkraftwagens (VW-Export). Bei der Hauptuntersuchung am 16. Februar 1960 wurde festgestellt, daß der Kläger eine Anhängerkupplung hatte einbauen lassen, die noch nicht abgenommen worden war; hierüber berichtete die Technische Prüfstelle des Technischen Überwachungsvereins - Außenstelle H - mit Prüfbericht Nr. 32 535 vom 16. Februar 1960 dem Straßenverkehrsamt des beklagten Kreises. Am 18. Mai 1960 ließ der Kläger die Anhängerkupplung bei der Technischen Prüfstelle abnehmen; diese vermerkte die Abnahme im Kraftfahrzeugbrief, unterrichtete hiervon jedoch das Straßenverkehrsamt nicht. Im Laufe des Sommers wurde der Kläger - auf Veranlassung des Straßenverkehrsamts - von der Technischen Prüfstelle wiederholt zur Abnahme der Anhängerkupplung vorgeladen; er erschien jedoch nicht und beantwortete die Vorladungen nicht.

Unter dem 3. November 1960 teilte die Technische Prüfstelle dem Straßenverkehrsamt eine Liste von Kraftfahrzeughaltern - darunter den Kläger - mit, die einen Termin zur Mängelnachprüfung bzw. Teilabnahme von Anhängerkupplungen bisher nicht wahrgenommen hätten, und bat, diese Fahrzeughalter zur Vorführung ihrer Fahrzeuge zu veranlassen. Das Straßenverkehrsamt forderte daraufhin unter dem 9. November 1960 den Kläger auf, den Kraftwagen am 15. November 1960 in Ne - H - vorzuführen. Der Kläger antwortete mit einer vom 12. November 1960 datierten, am 14. November 1960 bei der Post abgestempelten und am 15. November 1960 bei dem Straßenverkehrsamt eingegangenen Postkarte,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



"daß es doch sicher nicht nötig ist, meine Anhängerkupplung noch einmal abnehmen zu lassen. Sie ist bereits am 18. Mai 1960 lt. Prüfzeichen H - [REDACTED], Listonnummer [REDACTED]/60, abgenommen worden.

Ich hoffe, daß diese Angelegenheit jetzt endlich erledigt ist"

und führte das Fahrzeug nicht vor. Daraufhin forderte das Straßenverkehrsamt unter dem 15. November 1960 den Kraftfahrzeugbrief von dem Kläger zur Einsicht an und beauftragte, nachdem einige Tage verstrichen waren, den örtlich zuständigen Polizeimeister R [REDACTED], den Kraftfahrzeugbrief beim Kläger abzuholen. Nach mehreren vergeblichen Versuchen erreichte R [REDACTED] den Kläger fernmündlich und dieser erklärte ihm, daß er den Kraftfahrzeugbrief bereits abgeschickt habe. R [REDACTED] gab diese Auskunft fernmündlich an das Straßenverkehrsamt weiter. Er erhielt jedoch am 24. November 1960 die Weisung, den Kraftwagen stillzulegen, weil der Brief trotz ausreichender Frist nicht eingegangen sei, und führte sie am gleichen Tage aus. Am 25. November 1960 ging der Kraftfahrzeugbrief - als "Einschreiben" mit dem Poststempel: "24. 11. 60 - 12 -" bei dem Straßenverkehrsamt ein.

Der Kläger hat behauptet, seine Mutter, die den Brief an das Straßenverkehrsamt zur Post habe besorgen sollen, habe dies vergessen und den Brief einige Tage mit sich herumgetragen. Er ist der Meinung, die Beamten des Straßenverkehrsamts hätten sein Kraftfahrzeug zu Unrecht stillgelegt und der beklagte Kreis müsse ihm deshalb den Schaden für einen Tag, an dem der Wagen stillgelegt habe, ersetzen. Diesen Schaden hat der Kläger mit 116 DM angegeben, und zwar Kosten eines Mietwagens 61 DM, Kosten für Speditionen, die er in Auftrag habe geben müssen, 32 DM, Taxifahrt zur Besorgung des Leihwagens 3 DM und 2 Stunden Verdienstauffall 20 DM. Der Kläger hat daher beantragt, den beklagten

Kreis zur Zahlung von 116 DM nebst 5 v. H. Zinsen seit dem 5. Januar 1961, dem Tage der Mahnung, zu verurteilen.

Der beklagte Kreis hat um Abweisung der Klage gebeten. Er hat den Anspruch nach Grund und Höhe in Abrede gestellt und sich hilfsweise darauf berufen, daß den Kläger ein überwiegendes Mitverschulden treffe.

Das Landgericht hat den Beklagten zur Zahlung von 112 DM nebst 5 v. H. Zinsen verurteilt und die weitergehende Klage abgewiesen, weil der Verdienotausfall für 2 Stunden nur mit 16 DM, nicht mit 20 DM zu bemessen sei. Auf die Berufung des Beklagten hat das Berufungsgericht die Klage vollen Umfanges abgewiesen. Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der beklagte Kreis bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Der Kläger hatte in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht neu vortragen lassen: Als Polizeimeister R. am 24. November 1960 zum Entstempeln des Wagens bei ihm erschien, habe er, der Kläger, auf die Eintragung der Abnahme vom 18. Mai 1960 in dem Kraftfahrzeugschein hingewiesen, den R. an sich genommen habe; dieser habe aber geantwortet, Befehl sei Befehl.

Das Berufungsgericht hat dieses Vorbringen - unter Hinweis auf § 529 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 ZPO - nicht zugelassen; denn der Kläger habe mindestens aus grober Nachlässigkeit unterlassen, diesen Vortrag im ersten Rechtszug oder

in der Berufungsbegründung zu bringen, und die Erledigung des Rechtsstreits würde bei Berücksichtigung des neuen Vorbringens verzögert werden, weil der beklagte Kreis hierüber Erkundigungen einziehen müßte.

Die Revision rügt dies mit Recht als verfahrensfehlerhaft. Die Begründung, mit der das Berufungsgericht das neue Vorbringen zurückgewiesen hat, ist nicht haltbar. Das Berufungsgericht hat zunächst verkannt, daß der Kläger nicht Berufungskläger, sondern Berufungsbeklagter war; die Bezugnahme auf § 529 Abs. 3 ZPO ist daher verfehlt. Darüber, ob ein Tatsachenvortrag aus grober Nachlässigkeit verspätet gebracht worden ist (§ 529 Abs. 2 Satz 1 ZPO), hat das Berufungsgericht allerdings nach freier Überzeugung zu entscheiden. Immerhin aber muß diese Überzeugung in einer Weise begründet werden, die dem Revisionsgericht die Nachprüfung ermöglicht, ob die Annahme grober Nachlässigkeit nicht auf einem Rechtsirrtum beruht, es sei denn, daß sich dies aus dem Prozeßverlauf von selbst ergibt (vgl. RG Seufferis Archiv 81 Nr. 79; RG HRR 1932 Nr. 999). Hieran fehlt es. Einer Partei, die im ersten Rechtszug obgesiegt hat, kann es in der Regel nicht als grobes Verschulden angerechnet werden, daß sie nicht noch weiteres vorgebracht hat (RG JW 1936, 3051 Nr. 9; RGZ 127, 63, 65; vgl. Stein-Jonas-Schönke ZPO 18. Aufl. zu § 529 Anm. III 2). Es hätte daher der Begründung bedurft, aus welchen Tatsachen das Berufungsgericht gleichwohl - abweichend von der Regel - auf eine grobe Nachlässigkeit des Klägers schloß, der seinen neuen Vortrag in der ersten und einzigen mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht brachte.

Der Verfahrensfehler des Berufungsgerichts ist jedoch unschädlich, weil das Berufungsurteil nicht auf ihm "beruht" (§ 549 Abs. 1 ZPO). Wird der neue Vortrag des Klägers be-

rücksichtigt und als richtig unterstellt, so könnte sich daraus eine Pflichtverletzung des Polizeibeamten ergeben, der in wörtlicher Ausführung seines Auftrages den Wagen entstempelte, obwohl ihm die Abnahme nachgewiesen wurde. Nach § 1 des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1953 (GV Bl. 330) ist die Polizei Angelegenheit des Landes. Die Polizeibeamten sind daher Beamte des Landes (Rietdorf, Ordnungsbehördengesetz, 1957, S. 328). Für Amtspflichtverletzungen eines Polizeibeamten hätte mithin das Land (Art. 34 GG) einzustehen, der beklagte L. selbst dann nicht, wenn der Polizeibeamte auf ein Ersuchen des O. - Straßenverkehrsamt - tätig wurde (vgl. BGB - RGRK 11. Aufl. zu § 839 Anm. 13).

II.

1. Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung, wie folgt, begründet:

Der Kläger habe keinen Anspruch gegen den Beklagten, weil sein Schaden nicht auf eine schuldhafte Amtspflichtverletzung eines Beamten des Beklagten zurückzuführen sei. Das Straßenverkehrsamt habe, nachdem der Kläger in seiner Karte vom 12. November 1960 genaue Angaben über die Abnahme der Anhängerkupplung gemacht hatte, von der Vorführung des Wagens abgesehen und nur noch die Vorlage des Kraftfahrzeugbriefes verlangt, um die Angaben des Klägers nachzuprüfen, d. h. ob die Abnahme erfolgt und auch im Kraftfahrzeugbrief vermerkt sei. Dafür sei die Vorlage des Briefes erforderlich gewesen, denn dazu sei der Brief bestimmt. Ob das Straßenverkehrsamt auch durch Nachfrage bei der Technischen Prüfstelle dasselbe hätte feststellen können, könne dahinstehen. Denn die Vorlage des Briefes sei der

naheliegende Weg gewesen, so daß ein Ermessensmißbrauch entfalle. Das Straßenverkehrsamt habe den Brief sogar abholen lassen wollen. Wenn der Kläger den Brief nicht bereit legte oder den Brief nicht rechtzeitig an das Straßenverkehrsamt absandte - die Vergeßlichkeit seiner Mutter müsse der Kläger gegen sich gelten lassen -, so habe er Grund zu der Annahme gegeben, daß seine Angaben nicht zuträfen und daß er sich der Kontrolle entziehen wolle. Ein anderes Mittel als die Stilllegung des Fahrzeugs bis zur Klärung des Sachverhalts sei dann nicht in Frage gekommen.

2. Das Berufungsgericht hat hiernach - indem es die Vorlage des Briefes als "erforderlich", das Verlangen nach Vorlage als "den naheliegenden Weg" zur Aufklärung bezeichnet und weiter ausgeführt hat, daß ein anderes Mittel als die Stilllegung nicht in Frage gekommen sei, nachdem der Kläger sich unrichtiger Angaben verdächtig gemacht habe, - das Vorgehen des Sachbearbeiters des Straßenverkehrsamts als rechtmäßig angesehen und eine Pflichtverletzung objektiv verneint. Nach der vom Bundesgerichtshof fortgeführten Rechtsprechung des Reichsgerichts ist ein Verschulden eines Beamten in der Regel zu verneinen, wenn ein mit mehreren Rechtskundigen besetztes Kollegialgericht - das ist das Berufungsgericht - nach mündlicher Verhandlung und sorgfältiger Prüfung das Verhalten des Beamten als objektiv gerechtfertigt gebilligt hat (vgl. die Nachweise bei BGB-RGRK 71. Aufl. zu § 839 Anm. 48). Jedoch ist diese Regel, die lediglich eine allgemeine Richtlinie für die rechtliche Beurteilung des im Einzelfall gegebenen Sachverhalts gibt, nicht anwendbar, wenn das mit der Sache befaßte Gericht den Sachverhalt erkannt hat, vor den der Beamte in Wirklichkeit gestellt war, oder wenn das Gericht bereits in seinem rechtlichen Ausgangspunkt sich von einer rechtlich fehlsamen Betrachtungsweise

nicht hat freimachen können (vgl. BGHZ 27, 338, 343; BGH VersR 1959, 467, 468; BGH Urteile vom 24. März 1955 - III ZR 158/53 - und vom 18. November 1957 - III ZR 123/56 -). Das trifft hier zu.

Als die Postkarte des Klägers vom 12. November 1960 am 15. November 1960 bei dem Straßenverkehrsamt einging, mußte der Sachbearbeiter erkennen, daß etwas in der Angelegenheit nicht stimmte, daß entweder die Angabe des Klägers oder der Bericht der Technischen Prüfstelle vom 3. November 1960 unrichtig war. Aufklärung konnte der Sachbearbeiter auf zwei Wegen erhalten, entweder durch eine Anfrage bei der Technischen Prüfstelle oder, indem er von dem Kläger den Nachweis seiner Angaben forderte. Das Berufungsgericht irrt in der Annahme, das Ersuchen an den Kläger sei erforderlich und der naheliegende Weg gewesen. Die Betriebserlaubnis wird durch den Kraftfahrzeugschein (§ 24 StVZO) nachgewiesen; diesen konnte das Straßenverkehrsamt dem Kläger nicht abfordern, weil er beim Gebrauch des Kraftfahrzeugs mitzuführen ist. Durch den Kraftfahrzeugbrief wird die Betriebserlaubnis weder erteilt noch bekundet; er dient grundsätzlich anderen Zwecken (vgl. BGHZ 18, 110, 115). Allerdings ist der Kraftfahrzeugbrief bei jeder Befassung der Zulassungsstelle mit dem Fahrzeug vorzulegen; das aber ist vorgesehen "zur Sicherung des Eigentums oder anderer Rechte am Fahrzeug" (§ 25 Abs. 4 Satz 2 StVZO), also zum Nachweis der Verfügungsberechtigung (vgl. Floegel-Hartung, Straßenverkehrsrecht, 13. Aufl., zu § 25 StVZO Anm. 11 S. 923), die hier weder in Zweifel noch zur Erörterung stand. Richtig gesehen, war also - wie die Revision zutreffend ausführt - der naheliegende Weg der Aufklärung nicht die Aufforderung an den Kläger, den Kraftfahrzeugbrief vorzulegen, sondern eine Anfrage bei der Technischen Prüfstelle, ob die Anhängerkupplung am 18. Mai 1960 unter der vom Kläger angegebenen Listenummer abgenommen worden sei.

Dem kann nicht entgegengehalten werden, daß der Sachbearbeiter des Straßenverkehrsamts schuldlos geglaubt haben könne, gegenüber dem Kläger handeln zu müssen, um die Gefahr des Weitergebrauches einer - möglicherweise - noch nicht abgenommenen Kupplung zu beseitigen; denn der Kläger wäre auch durch Absendung des Kraftfahrzeugbriefes nicht gehindert worden, den Wagen zu gebrauchen.

Die Entscheidungsgründe des Berufungsurteils lassen nicht erkennen, aus welcher Bestimmung das Berufungsgericht das Recht zur Stilllegung des Fahrzeugs herleitet, nachdem der Kläger Grund gegeben habe, an der Richtigkeit seiner Angaben zu zweifeln. Nach § 17 Abs. 1 StVZO kann die Verwaltungsbehörde, wenn sich ein Fahrzeug als nicht vorschriftsmäßig erweist, dem Eigentümer oder Halter eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel setzen und nötigenfalls den Betrieb des Fahrzeugs im öffentlichen Verkehr untersagen oder beschränken. Diese Voraussetzungen lagen zweifelsfrei nicht vor. Denn diese Maßnahmen sind erst zulässig, nachdem eine Unvorschriftsmäßigkeit festgestellt (Müller, Straßenverkehrsrecht, 21. Aufl. zu § 17 StVZO Anm. 1), "d. h. wenigstens offenbar geworden, erkennbar hervorgetreten ist" (Floegel-Hartung, zu § 17 StVZO Anm. 3); hier aber steht im Gegenteil fest, daß die Anhängerkupplung richtig abgenommen worden war.

"Besteht Anlaß zur Annahme, daß das Fahrzeug den Vorschriften nicht entspricht", so kann die Verwaltungsbehörde nach § 17 Abs. 3 StVZO zur Vorbereitung ihrer Entscheidung je nach den Umständen die Beibringung eines Sachverständigengutachtens oder die Vorführung des Fahrzeugs anordnen und wenn nötig mehrere solcher Anordnungen treffen. Auch diese Bestimmung, die einen begründeten Verdacht genügen läßt, deckt - selbst wenn die Erzwingung einer solchen Anord-

nung nach Maßgabe der Landesgesetze für zulässig erachtet wird (vgl. Floegel-Hartung a.a.O. Anm. 13) - die Stilllegung des Fahrzeugs nicht; sie würde nur die zwangsweise Vorführung rechtfertigen. Subjektiv konnte der Sachbearbeiter einen Anlaß zur Stilllegung des Fahrzeugs nur für gegeben halten, wenn er zwei allgemeine Rechtsgrundsätze außer Acht ließ:

Eingriffe von hoher Hand in die Rechtssphäre des Einzelnen sind in den Grenzen des unumgänglich Notwendigen zu halten (BGHZ 18, 366).

Polizeiliche Maßnahmen dürfen nie lediglich dem Zweck dienen, die Aufgabe der Polizei zu erleichtern (Dreys-Wacke, Allgemeines Polizeirecht, 7. Aufl. S. 295 und 395).

Hätte der Sachbearbeiter - wie es seine Pflicht war - diese Grundsätze bedacht, so hätte sich ihm der Gedanke aufdrängen müssen, daß Anlaß zu der Annahme, das Fahrzeug des Klägers sei nicht vorschriftsmäßig, nur bestehen konnte, wenn er sich zuvor bei der Technischen Prüfstelle vergewisserte, ob denn die substantiierte Angabe des Klägers wirklich nicht zuträfe. Er konnte also zu der Annahme, Grund zum Einschreiten gegen den Kläger zu haben, nur gelangen, indem er pflichtgemäß anzustellende Erwägungen unterließ, ganz abgesehen davon, daß nicht ersichtlich ist, weshalb die Benutzung einer - vermeintlich - noch nicht abgenommenen Kupplung, mit der das Straßenverkehrsamt den Kläger monatelang hatte fahren lassen, nun plötzlich eine ernste, eine Stilllegung rechtfertigende Gefahr hätte bilden sollen.

Das Berufungsgericht hat dies verkannt. Seine Auffassung, das Straßenverkehrsamt habe rechtmäßig gehandelt, ist nicht haltbar und kann, da sie auf einem unzutreffenden rechtlichen Ausgangspunkt beruht, auch nicht zur Entlastung des Sachbearbeiters dienen. Dieser handelte vielmehr pflichtwidrig und

verletzte damit Amtspflichten, die dem Kläger gegenüber bestanden; er handelte auch schuldhaft, weil er bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt das Unrechtmäßige seines Vorgehens hätte erkennen können und müssen. Da eine anderweite Ersatzmöglichkeit (§ 839 Abs. 1 Satz 2 BGB) nicht ersichtlich ist, sind die Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs aus Amtshaftung (§ 839 BGB mit Art. 34 GG) gegeben.

3. Das Berufungsurteil muß daher, da es auch mit anderer Begründung nicht gehalten werden kann, aufgehoben werden. Der erkennende Senat kann jedoch von einer Zurückverweisung der Sache absehen, weil das festgestellte Sachverhältnis eine abschließende Sachentscheidung ermöglicht (§ 565 Abs. 3 ZPO).

Das Berufungsgericht war von seinem Standpunkt aus nicht veranlaßt, die Frage eines mitwirkenden Verschuldens bei der Entstehung des Schadens (§ 254 Abs. 1 BGB) zu prüfen. Die Ansicht des Landgerichts, ein Mitverschulden fehle, weil der Kläger bei der Vorsprache des Polizeimeisters R. gutgläubig habe annehmen können, daß der Brief bereits abgesandt sei, wird dem Sachverhalt nicht gerecht. Wenn der Kläger - wie unstreitig ist -, nachdem die Anhängerkupplung am 18. Mai 1960 abgenommen worden war, noch im Sommer 1960 wiederholt zur Abnahme vorgeladen wurde, mußte er erkennen, daß ein Irrtum auf Seiten der Technischen Prüfstelle bestand, der zu Weiterungen führen konnte. Er konnte - worauf er sich berufen hat - vielleicht die erste dieser Aufforderungen als ein bloßes Versehen betrachten, mit dem es nichts weiter auf sich habe. Eine weitere Vorladung aber mußte ihm zu denken geben, weil sie darauf hindeutete, daß die Unterlagen der Technischen Prüfstelle über sein Kraftfahrzeug nicht mit der wirklichen Sachlage übereinstimmten. Dann aber war es nicht nur ein Gebot der Aufmerksamkeit und Sorgfalt, die jeder ordentliche und verständige Mensch in Wahrung seiner eigenen Angelegenheiten aufzuwenden hat, um Schaden zu vermeiden, sondern darüber hinaus ein Gebot der Rücksichtnahme auf die Interessen der für die

Allgemeinheit handelnden Verwaltung, die Sachlage klarzustellen. Denn wie der Beamte als "Helfer des Staatsbürgers" dem von ihm betreuten Personenkreis durch Belehrung und Aufklärung im Rahmen des Möglichen und Zulässigen behilflich sein soll, was er zu erreichen wünscht, zu erreichen (BGHZ 15, 305, 312; LM zu BGB § 839 C Nr. 54 und Fe Nr. 9), ist auch der Staatsbürger im Interesse eines gedeihlichen Zusammenlebens aller gehalten, im Rahmen des Zumutbaren das Seine zur Vermeidung von Schwierigkeiten zu tun (vgl. BGH-Urteil vom 12. Februar 1962 - III ZR 204/60 - DRiZ 1962, 241). Hier hätte der Kläger die nach der Sachlage ersichtlich gebotene Aufklärung schon im Sommer 1960 durch eine Postkarte geben können; dies war ihm als selbständigen Geschäftsmann zumutbar und ohne weitere Mühe möglich, wie er durch seine spätere Karte an das Straßenverkehrsamt vom 12. November 1960 gezeigt hat. Hätte aber der Kläger, wie von ihm zu erwarten war, schon im Sommer 1960 an die Technische Prüfstelle geschrieben, dann hätte diese - wovon der Sache nach ohne weiteres ausgegangen werden kann - nicht unter dem 3. November 1960 unrichtig dem Straßenverkehrsamt berichtet, der Kläger habe die Anhängerkupplung noch nicht abnehmen lassen, und alle nachfolgenden Mißverständnisse und Schwierigkeiten wären vermieden worden. Es kommt hinzu, daß der Kläger sich auch nach seiner Sachdarstellung im November 1960 nicht richtig verhalten hat. Denn er durfte, nachdem er durch das erste Ferngespräch mit Polizeimeister R. erfahren hatte, daß der Kraftfahrzeugbrief nicht bei dem Straßenverkehrsamt eingegangen sei, sich nicht damit beruhigen, daß er den Brief seiner Mutter zur Beförderung übergeben habe, sondern hätte sich vergewissern müssen, ob seine Mutter den Auftrag ausgeführt habe, zumal es sich um eine wichtige Sache handelte. Da die Beförderung des Briefes - wie tatsächlich feststeht - bis zum Eingang bei dem Straßenverkehrsamt nur einen Tag dauerte, hätte ein richtiges Verhalten des Klägers noch im November 1960 die Stilllegung des Wagens verhindert. Der Schaden ist daher nicht allein

durch das fehlerhafte Vorgehen des Straßenverkehrsamts, sondern auch dadurch verursacht worden, daß der Kläger sich leichtfertig über gebotene Rücksichten hinweggesetzt hat.

Bei der Abwägung, inwieweit der Schaden von der einen oder anderen Seite verursacht worden ist, hat der Senat erwogen: In dem Geschehensablauf, der sich über Monate erstreckte, kommt dem Verhalten der Behörde, obwohl der erste Fehler auf ihrer Seite lag und sie auch im späteren Verlauf bei der Stilllegung des Wagens fehlgegriffen hat, die Bedeutung einer alleinigen oder überwiegenden Ursache des Schadens nicht zu. Denn der Kläger hat die ihm wiederholt gebotene Möglichkeit, den Schaden durch geringe Mühe zu verhüten, nicht genutzt und dadurch eine Lage gefördert, die die Gefahr eines Fehlgreifens der Verwaltung erhöhte. Läßt sich hiernach nicht feststellen, daß der Schaden vorwiegend von der einen oder der anderen Seite verursacht worden ist, so ist es angemessen, jeder Partei die Hälfte des Schadens zur Last zu legen.

4. Die Sache ist auch der Höhe nach entscheidungsreif. Der Kläger hat die wesentlichen Schadensposten (Mietwagen und Speditionen) durch Vorlage von Zahlungsbelegen nachgewiesen. Die Kosten von 3 DM für eine Taxifahrt zum Abholen des Mietwagens sind glaubwürdig dargelegt und angemessen. Den Verdienstaussfall für zwei Arbeitsstunden, der nach der Sachlage glaubwürdig ist, hat schon das Landgericht auf den angemessenen Betrag von insgesamt 16 DM zurückgeführt. Der Beklagte hat zwar noch in der Berufungsbegründung die Höhe des Schadens betritten. Mit Rücksicht darauf, daß der Kläger schon im ersten Rechtszug die wesentlichen Schadensbelege vorgelegt hat und das Landgericht jeden einzelnen Schadensposten gewürdigt hat, reicht jedoch die Bezugnahme auf einen

erstinstanzlichen Schriftsatz zur Begründung der Berufung insoweit nicht aus (vgl. LM zu ZPO § 519 Nr. 38), so daß von dem vom Landgericht festgestellten Gesamtschaden von 112 DM auszugehen ist. Der Beklagte hat daher dem Kläger 56 DM zu zahlen. Der Zinsanspruch ist als Verzugschaden berechtigt (§§ 284, 288 BGB). Im übrigen ist die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 BGB.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Beyer

Gähtgens

Keßler